

„Freunde und Förderer des WWG“

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer des WWG e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth einzutragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2: Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Jugendberziehung. Dieser Zweck soll insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung des WWG Bayreuth bei der Erfüllung seiner Bildungs- Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben erreicht werden. Zugleich will der Verein eine enge und dauerhafte Verbindung zwischen Erziehungsberechtigten, Schülern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Personen anstreben, die an der Verwirklichung dieser Ziele interessiert sind.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Schüler des WWG können erst nach dem Ausscheiden aus der Schule dem Verein beitreten. Die Mitgliedschaft kann innerhalb von drei Monaten durch den erweiterten Vorstand abgelehnt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahrs zu erklären. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4: Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils im ersten Quartal zur Zahlung fällig.

§ 5: Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- 1) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB – Vorstand – sind der erste und zweite Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

§ 6: Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

- d) dem Schriftführer
- e) acht Beiräten

- 2) Der Leiter des WWG und sein Stellvertreter und der/die Vorsitzende des Elternbeirates oder sein Stellvertreter/in gehören außerdem als Beiräte dem erweiterten Vorstand an.
- 3) Der erweiterte Vorstand wird mit Ausnahme der Vertreter der Schule und des Elternbeirates von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet – soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 7: Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Vereinssatzung, insbesondere über Satzungsänderungen
 - b) Wahl des erweiterten Vorstandes
 - c) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - e) Bestellung der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beitragshöhe
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8: Rechnungsprüfung und Entlastung des erweiterten Vorstandes

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtszeit des erweiterten Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Kassenführung des Vereins für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- 2) Der erweiterte Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die im abgelaufenen Geschäftsjahr getroffenen Entscheidungen und über die Kassenlage.
- 3) Unter Berücksichtigung des Prüfberichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

§ 9: Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth, den Sachaufwandsträger des WWG Bayreuth, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung der Schüler des WWG Bayreuth zu verwenden.

Die Satzung ist errichtet am 21. Juli 2001.